

Position zum Kabinettsentwurf von EEG und Netzpaket

Repowering ermöglichen, Investitionen sichern, Stromnetze verpflichtend ausbauen.

6. August 2026

Executive Summary

Die Kabinettentwürfe des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2027) und des Netzpakets (EnWG) haben innerhalb kürzester Zeit **weitreichende Änderungen** erfahren, die z. T. schon zum Jahreswechsel wirken, den Vertrauensschutz aushebeln und die Wirtschaftlichkeit von Projekten gefährden. In ihrer Gesamtheit werden die Regelungen zu kapazitätslimitierten Gebieten im Netzpaket sowie die Änderungen im Förder- und Referenzertragsmodell des EEG die Umsetzung von Erneuerbare-Energie-Projekten spürbar erschweren.

Vor dem Hintergrund der **erforderlichen Elektrifizierung Deutschlands und Europas**, insbesondere zur Stärkung der Energiesicherheit und Energiesouveränität sowie zur Begrenzung des menschengemachten Klimawandels, bleibt der weitere beschleunigte Ausbau heimischer erneuerbarer Energiekapazitäten dringend erforderlich. Bereits heute importiert Deutschland fossile Energieträger im Wert von rund 80 Mrd. Euro jährlich. Werden nicht ausreichend neue erneuerbare Erzeugungskapazitäten geschaffen, drohen eine wachsende Abhängigkeit von fossilen Energieimporten, steigende volkswirtschaftliche Kosten und eine Verfehlung der Dekarbonisierungsziele.

Vorschläge und Empfehlungen im Überblick

1. **Repowering** als einen zentralen Treiber des Windenergieausbaus in windstarken Vorreiterregionen stärken und nicht durch entschädigungsfreie Abregelung schwächen.
2. Zusätzliche Redispatch-Beschränkungen in kapazitätslimitierten Gebieten gefährden insbesondere Repowering-Projekte und schwächen Investitions- und Planungssicherheit. Die geplante **entschädigungsfreie Abregelung** von bis zu 20 % ist zu hoch und sollte auf **maximal 10 %** begrenzt werden.
3. Eine gesetzliche **Deckelung von Flächenpachten ist nicht erforderlich**, da Wettbewerbsmechanismen wirken und eine Einschränkung der Flächenverfügbarkeit droht.
4. **Kapazitätslimitierte Gebiete** müssen **mit höchster Priorität** ausgebaut werden („im überragenden öffentlichen Interesse“). Eine Begrenzung auf **maximal 5 Jahre** ist wirtschaftlich vertretbar.
5. Das **Referenzertragsmodell** sollte nur auf Basis einer **umfassenden Analyse und Folgenabschätzung** weiterentwickelt werden.

1. Effizientes und systemdienliches Repowering fördern statt ausbremsen

Das Repowering hat in den vergangenen Jahren deutlich an Bedeutung gewonnen. Bestehende Windenergieanlagen werden durch moderne, leistungsstärkere sowie system- und netzdienlichere Anlagen ersetzt. Allein in Niedersachsen entfielen im Jahr 2025 rund 450 MW bzw. knapp 40 Prozent des Windenergiezubaues auf Repowering-Vorhaben. Mehr als jedes dritte neue Windenergieprojekt basiert auf Repowering – Tendenz steigend.

Repowering zählt zu den volkswirtschaftlich effizientesten Formen des Windenergieausbaus. Insbesondere an bereits erschlossenen, windhöffigen Standorten können deutlich höhere Stromerträge mit vorhandener Infrastruktur erzielt werden. Bestandsstandorte verfügen über bestehende Netzanschlusspunkte, Zuwegungen, Kranstellflächen und häufig auch Umspannwerke. Hinzu kommen eine hohe lokale Akzeptanz sowie beschleunigte Genehmigungsverfahren, die der Gesetzgeber ausdrücklich für Repowering-Projekte geschaffen hat.

Werden Repowering-Vorhaben in kapazitätslimitierten Gebieten durch einen Redispatch-Vorbehalt zusätzlich belastet, geraten erhebliche Teile des Windenergieausbaus ins Stocken. Unternehmen, die frühzeitig in Projektvorhaben investiert haben, würden dadurch nachträglich benachteiligt. In ihrer Gesamtheit werden die Regelungen zu kapazitätslimitierten Gebieten im Netzpaket sowie die Änderungen im Förder- und Referenzertragsmodell des EEG insbesondere Windenergie- und Repowering-Projekte spürbar erschweren. Damit drohen erhebliche Investitionshemmnisse für eine der effizientesten und kostengünstigsten Formen des Ausbaus erneuerbarer Energien und somit auch Beeinträchtigungen eines zentralen Treibers der Energiewende.

Vorschlag 1:

Keine Schwächung von Repowering-Vorhaben und bestmögliche Ausnutzung der existierenden Netzinfrastrukturen und Netzkapazitäten.

2. Entschädigungsfreie Abregelung deutlich gefährdet Investitionssicherheit und Ausbauziele

Die Festlegung einer entschädigungsfreien Abregelung von bis zu 20 Prozent in kapazitätslimitierten Gebieten mit mehr als 5 Prozent Abregelung stellt eine erhebliche Gefahr für die Finanzierung sowie Investitions- und Planungssicherheit dar.

Vorschlag 2:

Die im Referentenentwurf skizzierte Grenze von **maximal 10 Prozent** für die entschädigungsfreie Abregelung (vgl. § 13a Abs. 6 EnWG-E) ist tragfähig, wenngleich wirtschaftlich schmerzhaft.

3. Begrenzung von Pachten nicht erforderlich – Markt funktioniert

Die vorgesehene Begrenzung der Flächenpachten auf 3,5 % des Jahresertrags ab dem 1. Januar 2028 verschlechtert die Rahmenbedingungen für Windenergieprojekte unnötig. Sie erschwert sowohl die Flächenbereitstellung als auch die Vertragsgestaltung mit Grundstückseigentümern. Gleichzeitig erscheint fraglich, ob das Ziel der Regelung tatsächlich erreicht wird. Umgehungsmöglichkeiten würden weiterhin bestehen, etwa durch die Pachtung zusätzlicher Flächen, die nicht unmittelbar mit der Windenergieanlage verbunden sind. Zudem besteht die Gefahr, dass Flächeneigentümer verstärkt Projekte außerhalb des EEG bevorzugen, um die Pachtbegrenzung zu umgehen. Dies würde zu einer Ungleichbehandlung zwischen gedeckelten und nicht gedeckelten Pachtmodellen führen, ohne die eigentlichen Ursachen hoher Pachtpreise wirksam zu adressieren.

Vorschlag 3:

Klare Ablehnung (Streichung von § 36d EEG-E): Eine staatliche Deckelung greift unnötig in den Markt ein und verletzt die Vertragsfreiheit. Eine Pachtdeckelung sollte lediglich für öffentliche Flächen geprüft werden.

4. Echte Pflicht der Netzbetreiber zur Priorisierung von kapazitätslimitierten Gebieten

Die zeitliche Begrenzung in kapazitätslimitierten Gebieten von sechs Jahren plus der einmaligen Verlängerungsoption um 18 Monate (vgl. § 14 Abs. 1d EnWG-E) verschlechtert die Investitions- und Planungssicherheit für betroffene Projekte zusätzlich.

Eine wirksame Priorisierung des Netzausbaus erfordert nicht nur ambitionierte Zielvorgaben, sondern auch geeignete Anreize für deren Umsetzung. Ohne einen nachvollziehbaren Nachweis der Ursachen für den ausbleibenden Netzausbau und ohne entsprechende Verantwortlichkeiten besteht die Gefahr, dass die Belastungen einseitig bei den Projektträgern liegen. Dies würde insbesondere Repowering-Vorhaben erschweren und damit jene Projekte treffen, die zu den effizientesten und akzeptiertesten Formen des Windenergieausbaus zählen.

Vorschlag 4:

Netzbetreiber müssen **kapazitätslimitierte Gebiete** verpflichtend und mit **höchster Priorität** vorausschauend ausbauen. Voraussetzung hierfür ist die angekündigte **Beschleunigung von Planung und Ausbau der Verteilnetze**. Die Regelungen des Netzpakets sollten daher erst nach Inkrafttreten entsprechender Beschleunigungsmaßnahmen greifen. Der Ausbau der Verteilnetze sollte dabei im überragenden öffentlichen Interesse erfolgen. Eine **Begrenzung der Regelungen auf maximal fünf Jahre** erscheint wirtschaftlich vertretbar. Nach Ablauf dieser Frist sind Redispatchkosten wieder vollständig durch die Netzbetreiber zu erstatten.

5. Referenzertragsmodell analysieren und zielgerichtet weiterentwickeln

Die Weiterentwicklung des Referenzertragsmodells für Standorte in Süddeutschland ist grundsätzlich zu begrüßen. Auch eine stärkere regionale Differenzierung kann sinnvoll sein. Das bestehende Referenzertragsmodell setzt teilweise Fehlanreize, da es Ertragseinbußen kompensiert, die beispielsweise durch planerisch bewusst in Kauf genommene Abschattungseffekte entstehen. Vor diesem Hintergrund stehen wir einer Weiterentwicklung des Modells grundsätzlich offen gegenüber. Allerdings lassen sich die Auswirkungen der vorgesehenen Änderungen derzeit noch nicht abschließend bewerten. Dies gilt insbesondere im Zusammenspiel mit weiteren geplanten Anpassungen, etwa einem regionalisierten Baukostenzuschuss. Für Investoren und Projektentwickler ist daher eine belastbare Gesamtbetrachtung der verschiedenen Regelungen erforderlich.

Bereits heute ist jedoch erkennbar, dass insbesondere Projekte betroffen sein werden, die aufgrund planerischer Vorgaben oder behördlicher Auflagen nur mit einer begrenzten Anlagenhöhe realisiert werden können. Für diese Vorhaben können sich spürbare wirtschaftliche Nachteile ergeben, die bei der weiteren Ausgestaltung der Regelungen berücksichtigt werden sollten.

Vorschlag 5:

Das Referenzertragsmodell und die Korrekturfaktoren (vgl. § 36h EEG-E) müssen auf Grundlage einer weitergehenden Analyse und nach Prüfung der Wechselwirkungen weiterentwickelt werden.